



Privat:

Schulgasse 16, A-3150 Wilhelmsburg
Mob: +43 664 824 85 52 | Mail: christoph.kueffer@tbec.at

Wirtschaftsförderung NEU ab 2026

Stand, 04.11.2025

1. Warum Förderung von Betriebsübernahmen und Neugründungen:

Ziel ist hier die Förderung von Betriebsansiedelungen mit einer entsprechenden Kundenfrequenz und Mitarbeiteranzahl im Stadtgebiet von Wilhelmsburg sowie daraus resultierend eine nachhaltige Belegung des Ortskernes (Zone 1 „Zentrumszone“)! Die Höhe der Fördersumme gliedert sich daher hier in 2 Zonen auf:

Zone 1 „Zentrumszone“ (Obere- und Untere Hauptstraße / Hauptplatz)

Zone 2 „Stadtzone“ (Stadtgebiet Wilhelmsburg)

2. Was ist zu tun und wie bzw. was wird gefördert:

Wenn ein Gewerbebetrieb um die Wilhelmsburger Wirtschaft Leerstellungsförderung ansuchen möchte, ist folgendes abzugeben:

- Schriftliches Ansuchen an die Stadtgemeinde Wilhelmsburg
- Betriebsbeschreibung mit Angabe zur Betriebsart, Öffnungszeiten und Anzahl der Mitarbeiter
- Mietvertrag (Kopie) der auf **mindestens 5 Jahre** abgeschlossen wurde
- Kopie des Gewerbescheins
- Planausschnitt (Grundriss) der betreffenden Betriebsfläche mit Flächenangaben

Die Gemeinde unterstützt im ersten Jahr 60%, im zweiten Jahr 15%, im dritten und vierten Jahr 10% und im fünften Jahr 5% des Mietpreises (Netto).

Achtung: Die Auszahlung der Förderung erfolgt immer im Folgejahr rückwirkend, jeweils ein Jahr ab Beginn der Betriebsübernahme bzw. Betriebsgründung (und Beginn der fortlaufenden Mietzahlung)!

Ein Anspruch auf eine WWW Leerstandsförderung besteht erst **nach schriftlicher Förderzusage** durch die **Stadtgemeinde Wilhelmsburg!** In Ausnahmefällen kann es hier auch vor einer etwaigen Förderzusage zu einer Überprüfung der gegenständlichen Mietfläche durch die Stadtgemeinde Wilhelmsburg kommen!

Sollte im Laufe der Prüfung zum Förderansuchen festgestellt werden, dass zu deren Beurteilung Angaben fehlen, so wird eine entsprechende Nachforderung zur „Nachbesserung des Förderansuchens“ übermittelt! Wird jedoch festgestellt das offensichtlich falsche bzw. unrichtige Angaben getätigt worden sind, so wird das Förderansuchen, ohne einer weiteren Aufforderung zur Nachbesserung, zurückgewiesen!

Für den Fall, dass die Betriebsanlage innerhalb der vorgegebenen Mietdauer (Laufzeit von 5 Jahren) wieder geschlossen wird oder festgestellt werden dass die tatsächliche Nutzung nicht dem Förderansuchen entspricht, so erlischt der Anspruch auf die Leerstandsförderung! Ebenso sind dann bereits angewiesene Förderteilbeträge an die Stadtgemeinde zu refundieren bzw. werden von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg in Rechnung gestellt. Die Stadtgemeinde Wilhelmsburg kann jedoch in besonderen Anlassfällen von ihrem Recht einer Refundierung absehen!

STR Christoph Küffer

Stadtrat Wirtschaft, Hochwasserschutz, Güterwege, Wildbachverbauung & Landwirtschaft - Stv. Klubobmann Volkspartei Wilhelmsburg
Stadtgemeinde Wilhelmsburg - Hauptplatz 13, A-3150 Wilhelmsburg



Privat:

Schulgasse 16, A-3150 Wilhelmsburg
Mob: +43 664 824 85 52 | Mail: christoph.kueffer@tbec.at

A) Geschäfts- und Betriebsflächen werden bis maximal 200 m² (inkl. Sanitärräumen und der Betriebsfläche zugeordnete Lagerflächen bis max. 20 m², etc.) gefördert und müssen auch eine entsprechende Bau- und/oder Betriebsanlagenbewilligung für deren Nutzung aufweisen!

B) Der neue Mietvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden.

C) Vor Unterzeichnung des Mietvertrages oder unmittelbar danach muss zwecks Förderansuchen mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden.

D) Der Betriebsstandort muss im Wilhelmsburger Gemeindegebiet sein.

E) Die Höhe des geförderten Quadratmeterpreis richtet sich nach Zonenlage der Betriebsfläche und wird in einer Höhe von maximal € 8,50 (je nach Zone - exkl. MwSt., excl. Betriebskosten) abgegolten.

Zone 1 „Zentrumszone“ = € 8,50 exkl. MwSt., excl. Betriebskosten

(Obere- und Untere Hauptstraße / Hauptplatz)

Zone 2 „Stadtzone“ = € 6,50 exkl. MwSt., excl. Betriebskosten

(Stadtgebiet Wilhelmsburg)

F) An Förderunterlagen sind mitzubringen: „Siehe Punkt 2!“ (bitte hier als Ansucher auf den Datenschutz achten).

H) Nicht gefördert werden reine Lagerstätten und Lagerhallen sowie Büroflächen **ohne Kundenfrequenz** oder mit **weniger als 3 Beschäftigten!**

3. Gibt es auch eine Förderung zur Neuansiedlung von Großbetrieben?

Großbetriebe, die sich im Wilhelmsburger Gemeindegebiet befinden, werden individuell von der Gemeinde unterstützt. Die Förderung wird im Ausschuss bearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Gibt es in Wilhelmsburg eine Lehrlingsförderung?

Ab dem Jahr 2023 wird jeder Lehrling, der in einem Wilhelmsburger Betrieb mit der Lehre beginnt, gefördert. Der Förderbetrag beträgt € 100,00 pro Lehrjahr. Dieser Betrag wird einmal im Jahr im Gemeinderat, im Beisein eines Vertreters des Lehrbetriebs, übergeben. Dem Förderansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizugeben.

5. Welche Möglichkeiten zur Unterstützung gibt es noch?

Für Betriebsanlagengründungen oder Änderungen gibt es die Möglichkeit zur kostenlosen Unterstützung oder Beratung durch die Gründeragentur „riz up“ und die WKO NÖ.